

Überbrückungshilfe III für Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler

Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Um eine erste Orientierung zur dritten Phase der Überbrückungshilfen zu ermöglichen, fasst der DStV in einem Kurzüberblick die wesentlichen Fragen und Antworten zur sog. Überbrückungshilfe III der Bundesregierung zusammen.

1. Welchen Zeitraum deckt die Überbrückungshilfe III ab?

Die Überbrückungshilfe III umfasst den **Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021**.

Hinweis:

Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind bei der Überbrückungshilfe III für die Monate November und/oder Dezember 2020 nicht antragsberechtigt. Die Ermöglichung einer Antragstellung für die Überbrückungshilfe III, wenn Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zurückgenommen wurden und keine Auszahlung erfolgt ist, wird vom BMWi derzeit noch geprüft.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wer bekommt Corona-Überbrückungshilfe?“](#)).

2. Wer kann die Überbrückungshilfe III beantragen?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020 sowie Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, die in einem Monat einen Corona-bedingten **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wer bekommt Corona-Überbrückungshilfe?“](#)).

3. Welche betrieblichen Fixkosten sind bei der Überbrückungshilfe III förderfähig?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten. Weitere Sonderregelungen bestehen für die Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Pyrotechnische Industrie sowie für den Einzelhandel bei der Abschreibung von Wertverlusten von verderblicher oder Saisonware.

Hinweis:

Eine abschließende **Übersicht aller förderfähigen Fixkosten** ist im FAQ-Katalog des BMWi zur Überbrückungshilfe III enthalten.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie viel Überbrückungshilfe wird gezahlt?“](#)).

4. Wie hoch ist die Förderung bei der Überbrückungshilfe III?

Die Förderhöhe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019. Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Fördermonat.

Hinweis:

*Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen **monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019** zum Vergleich heranziehen.*

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ und $< 50\%$

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie viel Überbrückungshilfe wird gezahlt?“](#)).

5. Welche beihilferechtlichen Vorgaben sind bei der Überbrückungshilfe III zu beachten?

Die Überbrückungshilfe bietet Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, ein beihilferechtliches Wahlrecht zwischen der

- a) Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**“) ggf. kumuliert mit der **De-Minimis-Verordnung** (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 1.000.000 Euro).
- b) Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („**Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020**“, mit der die [Mitteilung der Europäischen Kommission C\(2020\) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung der Mitteilung der Europäischen Kommission C\(2020\) 7127 final vom 13. Oktober 2020 \(Temporary Framework\)](#) umgesetzt wird) (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 3.000.000 Euro) sowie
- c) Kumulierung der „**Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020**“ und der „Geänderten **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**“ sowie ggf. **De-Minimis-Verordnung** (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 4.000.000 Euro)

Hinweis:

Das BMWi hat einen [FAQ-Katalog zu den relevanten beihilferechtlichen Fragestellungen](#) bereitgestellt. Er soll regelmäßig aktualisiert und ergänzt werden.

Fragen beantwortet auch der FAQ-Katalog des BMWi ([„Allgemeines, 4.16 Was ist beihilferechtlich zu beachten?“](#)).

6. Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren ab?

Die Antragstellung ist nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte für ihre Mandanten möglich. Es handelt sich um ein **digitales Verfahren**. Die Antragsdaten werden über eine digitale Schnittstelle an die zuständigen [Bewilligungsstellen der Länder](#) übermittelt.

Hinweis:

Das Antragsportal ist erreichbar unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Das BMWi hat [Ausfüllhinweise inkl. einer Checkliste zur Antragserfassung](#) bereitgestellt.

Für Fragen zum Verfahren und zu den Antragsvoraussetzungen hat das BMWi ein **Servicedesk mit einer speziellen Hotline für prüfende Dritte** eingerichtet. Es ist über eine [telefonische Hotline sowie per E-Mail](#) erreichbar..

Das Antragsverfahren selbst ist zweistufig ausgestaltet:

- Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen, der Umsatzrückgänge und der erstattungsfähigen Fixkosten,
- Stufe 2: Nach Programmende findet eine Schlussabrechnung anhand der tatsächlichen Zahlen statt.

Hinweis 1. Der Berufsangehörige ist verpflichtet, die erforderlichen Nachweise und Belege für den Fall der Nachprüfung bereitzuhalten. Es besteht somit keine unmittelbare Vorlagepflicht, sondern eine **Vorhaltepflicht bezüglich der Nachweise**.

Der Antragsteller muss der Bewilligungsstelle über den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls der Antragsteller die Schlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt ihn die Bewilligungsstelle einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Hilfe zurückfordern.

Hinweis 2: Bei Abweichungen von der Prognose sind **zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen**. Ebenso wie bei der Überbrückungshilfe II erhalten Antragsteller, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum als prognostiziert, die volle

Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, dennoch einen **Zuschuss in Höhe von 40 % der durch den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Honorars.**

Hinweis 3: Eine **Nachzahlung von Zuschüssen** erfolgt auf entsprechenden Antrag, wenn der endgültige Anspruch die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie läuft der Prozess?“](#)).

7. Was müssen die beauftragten Berufsangehörigen vor Antragstellung beachten?

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte müssen sich zunächst **im elektronischen Antragsportal identifizieren und registrieren**. Die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse des Beraters zur Registrierung und Bestätigung der Berufsträgereigenschaft ist erforderlich. Über diese Adresse erfolgt im Rahmen eines mehrstufig gesicherten Prozesses ein Abgleich mit dem amtlichen Steuerberaterverzeichnis der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) bzw. dem Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) oder der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und sodann die Vergabe der Zugangsdaten (PIN).

Hinweis 1: Das BMWi hat einen besonderen [Leitfaden zur Registrierung](#) bereitgestellt. Für Berufsangehörige, die bereits im Rahmen der Überbrückungshilfe I erfasst worden sind, ist eine **erneute Registrierung nicht erforderlich**. Die Zugangsdaten gelten fort.

Hinweis 2: Es empfiehlt sich im Zweifel vor einer Registrierung nochmals die bei der Kammer hinterlegten Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, damit der Registrierungsprozess reibungslos abgeschlossen werden kann.

Hinweis 3: Bei dieser Gelegenheit kann es sich ebenfalls empfehlen, die in besonderen Recherchedatenbanken wie etwa dem [Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerverbandes e.V. \(DStV\)](#) hinterlegten Daten nochmals auf ihre Aktualität zu prüfen. So finden Hilfe suchende KMU sicher den Weg zu Ihnen.

8. Welche Fristen und Zuständigkeiten gelten bei der Überbrückungshilfe III?

Eine Antragstellung ist möglich **bis spätestens zum 31. August 2021**.

Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, in dem der Antragsteller ertragsteuerlich geführt wird. Die Antragsdaten werden über eine digitale Schnittstelle an die zuständigen [Bewilligungsstellen der Länder](#) übermittelt.

Hinweis:

*Im Rahmen der Überbrückungshilfe III können keine rückwirkenden Anträge für die Überbrückungshilfe II gestellt werden. Für diese endet die **Antragsfrist am 31. März 2021**.*

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie läuft der Prozess?“](#)).

9. Wie kann die Abrechnung des Beratungshonorars erfolgen?

Die Beratungskosten, die dem Mandanten im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe entstehen, insbesondere die Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u.a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) sowie für die Schlussabrechnung, sind im Rahmen des ermittelten Fördersatzes grundsätzlich erstattungsfähig (siehe hierzu oben Ziff. 3.)

Hinweis 1: *Es empfiehlt sich daher, mit Blick auf diese Tätigkeiten bei der Rechnungserstellung sowie den Aufzeichnungen sorgfältig zwischen der laufenden Beratung und der Beratung anlässlich des Antragsverfahrens zu unterscheiden.*

Hinweis 2: *Anders als bei der Überbrückungshilfe I erhalten bei der Überbrückungshilfe II Antragsteller, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum (September bis Dezember 2020), als prognostiziert, die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % der durch den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Honorars.*

Bei der Beratung im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe handelt es sich nach übereinstimmender Auffassung der berufsständischen Organisationen um eine Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Eine unmittelbare Abrechnung

aus der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) scheidet daher aus. Denn ihr Anwendungsbereich bezieht sich gemäß § 1 StBVV auf die selbständig ausgeübte Berufstätigkeit nach § 33 StBerG, d.h. die Beratung und Vertretung in Steuersachen sowie die Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung steuerlichen Pflichten. Die Hilfeleistung bei Anträgen auf Überbrückungshilfen gehört unseres Erachtens nicht dazu. Daher hat die Vergütung für diese Tätigkeiten nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 612, § 632 BGB) zu erfolgen. Denkbar ist insoweit etwa die Vereinbarung eines Zeithonorars auf der Basis von Stundensätzen. Es empfiehlt sich, insoweit eine entsprechende Honorarvereinbarung mit dem Mandanten zu treffen. Diese sollte aus Nachweisgründen mindestens in Textform erfolgen. Ohne Vergütungsvereinbarung käme für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen allenfalls ein Anspruch auf die „übliche Vergütung“ (§ 612 Abs. 2 BGB) in Betracht.

*Hinweis: Die zuständigen Bewilligungsstellen praktizieren folgende Verfahrensweise: Wenn die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem **eklatanten Missverhältnis zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten** stehen, prüft die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten regelmäßig in Rücksprache mit dem prüfenden Dritten nach. Lassen sich die Gründe für ggf. unverhältnismäßig hohe Antrags- und Beratungskosten nicht hinreichend aufklären, ist die Bewilligungsstelle angehalten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten teilzubewilligen. Entsprechende Fälle sollen dann dem BMWi sowie der zuständigen Kammer zur etwaigen Überprüfung einer Verletzung von Berufspflichten mitgeteilt werden.*

10. Was gilt in Fragen der Haftung und beim Versicherungsschutz?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Antragsverfahrens stets im Auftrag des Mandanten tätig wird. Als Antragsteller kommt allein das Unternehmen in Betracht. Der Berufsträger übermittelt das Antragsformular lediglich als Bote für den Mandanten.

Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben dabei ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist hingegen ausgeschlossen.

Der Berufsangehörige haftet gegenüber seinem Mandanten nach Ansicht des DStV insbesondere dann nicht, wenn die von ihm erstellte Prognose im Rahmen der Antragstellung auf Basis der ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten und vom Mandanten erteilten Auskünfte und abgegebenen Versicherungen abgegeben wurde und insoweit keine Unstimmigkeiten erkennbar waren. Gleiches gilt, wenn die durch den Mandanten selbst erstellte Prognose nach Vorlage an den Berater und erfolgter Prüfung keine Fehler erkennen ließ und plausibel erschien.

Hinweis: Der Berufsträger sollte in diesem Zusammenhang stets darauf achten, seine Tätigkeit zu Nachweiszwecken im erforderlichen Umfang zu dokumentieren.

Die HDI-Versicherung hat bestätigt, dass die Berechnung von Ansprüchen, Forderungen, Bedarfszahlen etc. und die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise als reine Rechtsanwendung berufsrechtlich zulässig und damit auch vom Versicherungsschutz umfasst sind. Beratungen zu diesen Themen können darüber hinaus sowohl betriebswirtschaftlicher Natur sein als auch Rechtsberatung darstellen. Wirtschaftsberatung ist bedingungsgemäß versichert. Das gleiche gilt für die Rechtsberatung im Rahmen der Grenzen der Zulässigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Soweit zur Beantragung von Corona-Hilfen die persönliche Registrierung von Organpersonen einer Kapitalgesellschaft erforderlich ist, besteht für die betroffenen Organpersonen Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang von Teil 1 § 1 III Ziff. 3 AVB-WSR.

Hinweis: Im Zweifel sollten sich die Berufsangehörigen in Fragen des Deckungsschutzes aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nochmals mit dem jeweiligen Versicherer in Verbindung setzen.

11. Wo sind weitergehende Informationen zur Überbrückungshilfe III abrufbar?

- Das BMWi hat in Zusammenarbeit mit den berufsständischen Organisationen einen ausführlichen [FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe III](#) zu den häufig gestellten Fragen erarbeitet. Er wird bei Bedarf kontinuierlich ergänzt und ist über die [Webseite des BMWi zur Überbrückungshilfe](#) abrufbar.
- Zu den Fragen des Beihilferechts hat das BMWi einen gesonderten [Beihilfe-FAQ-Katalog](#) bereitgestellt.

- Darüber hinaus informieren auch die [Bewilligungsstellen der Länder](#) zur Überbrückungshilfe unter folgenden Links:

[Baden-Württemberg](#)

[Bayern \(Information des bayerischen Wirtschaftsministeriums\)](#)

[Berlin](#)

[Brandenburg](#)

[Bremen und Bremerhaven](#)

[Hamburg](#)

[Hessen](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Niedersachsen](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

- [Bezirksregierung Arnsberg](#)
- [Bezirksregierung Detmold](#)
- [Bezirksregierung Düsseldorf](#)
- [Bezirksregierung Köln](#)
- [Bezirksregierung Münster](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Saarland](#)

[Sachsen](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Thüringen](#)